

Einkaufsbedingungen der Hansebahn Bremen

Stand 23.02.2015

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt analog für Änderungen dieser Bedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers.
- b. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- c. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
- d. Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigen. Lieferungen und Leistungen zu einer Bestellung werden einer Anerkennung gleichgesetzt.
- e. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferung und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- f. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, seine Rechtsbeziehungen zu uns zu Werbezwecken zu nutzen.

2. Lieferung und Versand

- a. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- b. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, so sind diese zum nachweislichen Selbstkostenpreis zu berechnen.
- c. Bei Geräten sind die technischen Beschreibungen und eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)

Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns angepassten Programmen ist daneben auch das Programm im Urformat zu liefern.

- d. Erbringt der Auftragnehmer Lieferungen und Leistungen auf unserem Betriebsgelände, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorgaben zur Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde und den Vorschriften von Arcelor Mittal Bremen GmbH in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- e. Importierte Waren sind unverzollt zu liefern.
- f. Teilsendungen sind stets als solche zu kennzeichnen.

3. Lieferfristen, Liefertermine

- a. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend bei der Hansebahn Bremen GmbH. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an. Ungeachtet dessen behalten wir uns die uns aus Terminverzug entstehenden Rechte vor.
- b. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Qualität , Abnahme, Gefahrenübergang und Eigentumsrechte

- a. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- b. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- c. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Ware neben den Anforderungen einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- d. Für Lieferteile, die unter die EU-Maschinen-Richtlinie fallen, ist eine Konformitäts- bzw. Hersteller-Erklärung sowie eine Gefahrenanalyse vorzulegen.
- e. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.
- f. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer

Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.

- g. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf die Hansebahn Bremen GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

5. Beistellung Material

- a. Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt vom sonstigen Material zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- b. Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Materialien. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Materialien aus, steht uns Miteigentum an den neuen Materialien in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

6. Mängelhaftung/Gewährleistung

- a. Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche. Entscheiden wir uns für Nacherfüllung, hat der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern bzw. ein neues Werk zu erstellen (Nachlieferung).
- b. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils Schadensersatz fordern.
- c. Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen. Die Frist verlängert sich um die Zeit, in der die Anlage wegen Mängeln oder deren Beseitigung ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden muss. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist neu zu laufen. Für innerhalb der Frist von uns gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.
- d. Der Auftragnehmer stellt die Hansebahn Bremen GmbH auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftungsversicherung zu.

- e. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- f. Senden wir Ihnen mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.
- g. Zum Umfang der Gewähr gehört auch die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere auch der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, und die Befolgung deutscher und europäischer Normen einschließlich der ArcelorMittal-Werksnormen sowie anerkannter Regeln der Technik. Wir haben das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein zu verwerfen.

7. Sicherheit, Umweltschutz

- a. Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbänden entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Die Nichteinhaltung von Vorgaben, insbesondere von sicherheitsrelevanten Vorgaben, ist uns umgehend mitzuteilen.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nicht-verbotene Stoffe einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Auftragnehmer anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein abzugeben.
- c. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Preise, Rechnungen, Zahlungen

- a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mit ein.

- b. Voraussetzung für jede Zahlung ist der erfolgte Wareneingang bzw. die erfüllte Leistung.
- c. Jede Rechnung ist unter Abgabe der Bestellnummer separat je Bestellung an unsere zuständige Fachabteilung Rechnungsprüfung einzureichen. Rechnungen ohne Angabe von Bestellnummer und ggf. Pos.-Nr. gelten als nicht gestellt.
- d. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs bei unserer Rechnungsprüfung, entsprechend erbrachte Lieferung/Leistung vorausgesetzt. Für den Fall der später erbrachten Lieferung/Leistung verschiebt sich der Beginn der Zahlungsfrist entsprechend.
- e. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Hansebahn Bremen GmbH unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9. Abtretung

- a. Die Abtretung der Forderungen gegen die Hansebahn Bremen GmbH ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

10. Informationen und Daten

- a. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

11. Sonstiges

- a. Gerichtsstand ist Bremen. Wir sind jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- b. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- c. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.